



Per Email an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 31.10.2024

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi,
sehr geehrte Nationalrät:innen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die parlamentarische Initiative [18.455](#) "Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen" (Jürg Grossen, GLP) will den Status der Schein-Selbständigerwerbenden im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) legalisieren. Die Vorlage sieht folgende Neuerungen vor:

- *Neudefinition der selbständigen Erwerbstätigkeit:* Der Selbstständigkeitsstatus soll in einem zweistufigen Verfahren ermittelt werden. Dafür würden zuerst (i) das Mass der organisatorischen Unterordnung und (ii) des unternehmerischen Risikos berücksichtigt. Kann der Status so nicht klar bestimmt werden, würde (iii) *neu eine Parteienvereinbarung berücksichtigt*.
- *Sozialabgaben:* Die Betreiber von Plattformen wie beispielsweise Uber («Vertragspartner von Selbständigerwerbenden») sollen den «Selbständigerwerbenden» bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können und zur *freiwilligen* Entrichtung von Sozialabgaben ermächtigt werden.

Neu sollen also Parteienvereinbarungen bei der Bestimmung des Rechtsstatus der Beschäftigten berücksichtigt werden. Dazu soll der Art. 12 ATSG um einen Absatz 3 ergänzt werden, damit die Unterscheidung zwischen Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden zum einen auf das Mass der organisatorischen Unterordnung und das unternehmerische Risiko und zum anderen auf allfällige Parteienvereinbarungen abstützen. Ein Absatz 4 des Art. 12 ATSG soll zudem ergänzen, dass der Bundesrat auf Verordnungsebene die Statusabgrenzungskriterien definieren kann.

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab. Die Vorlage zielt vor allem auf Formen der Plattformökonomie, so etwa Uber-Kuriere und Taxi-Chauffeur:innen, betrifft aber auch andere Wirtschaftsbereiche wie etwa Anbeiter:innen von Wellnessangeboten in der Hotellerie, Reinigungsfachkräfte, Kulturschaffende oder Mitarbeiter:innen von Start-Ups. Wir haben berechtigte Zweifel daran, dass mit dieser Vorlage eben positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz erzielt werden.

Ebenso bezweifeln wir, dass damit den Direktbetroffenen der Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglicht wird sowie die soziale Absicherung von selbständigen Dienstleistungserbringenden verbessert werden soll. Auch sind wir der Überzeugung, dass diese Vorlage weder die Innovationskraft noch die unternehmerische Freiheit massgeblich fördert. Vielmehr orten wir ein grosses Missbrauchspotenzial. **Wir stützen den Minderheitsantrag Meyer, nicht auf den Entwurf einzutreten: Mit dieser Vorlage wird mehr Bürokratie auf die Behörden zukommen, ebenso ist das Missbrauchspotenzial beträchtlich.**

Insbesondere nachfolgende Argumente stützen unsere ablehnende Haltung dieser Vorlage gegenüber.

1. Es ist klar, dass die Vorlage das Geschäftsmodell von Plattformen wie z.B. Uber stützen soll. Es geht bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht um den «Parteiwillen». Vielmehr würde sie dem De-facto Arbeitgeber:innen (Uber) erlauben, alle De-facto-Angestellten (z.B. Essenslieferant:innen) zu zwingen, ihren Willen zur selbständigen Erwerbsarbeit kundzutun. Sonst dürfen sie die Plattform nicht nutzen und damit ihrer Arbeit nicht nachgehen. Der Wortlaut der Vorlage **verschleiert** damit das **tatsächliche ökonomische Verhältnis** zwischen den Vertragsparteien.
2. Das **geltende Gesetz ist klar** ausgestaltet und durch Rechtsprüche und [Wegleitungen](#) gestützt: Der Selbständigkeitsstatus kann nur verweigert werden, wenn eindeutig ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. [Zudem kann bereits heute eine Parteienvereinbarung zur Statusabklärung](#) beigezogen werden, wenn auch nicht als eigenständiges Kriterium. Ein Abhängigkeitsverhältnis wurde im Falle von Uber mehrfach vom Bundesgericht festgestellt und ist für Plattform-Anbieter:innen typisch. Dass Uber nun für eine Neudefinition der Anforderungen an den Selbständigkeitsstatus lobbyiert, ist klar.
3. Die Vorlage in der jetzigen Form betrifft vor allem in Tieflohnbranchen beschäftigte Personen negativ: Ihre **Arbeitsbedingungen würden schlechter**, obwohl diese oft schon heute prekär sind. Die Erfahrung mit Plattformen zeigt, dass deren Mitarbeitenden (gesetzlich verankerte oder sozialpartnerschaftlich festgelegte) Mindestlöhne und Sozialabgaben nicht bezahlt und Wartezeiten nicht abgegolten werden. Zudem müssen sie sich oft dem sogenannten «algorithmischen Management» fügen, das im Mittel schlechtere Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten als klassische Personalführung hat (fehlende Kommunikation, Transparenz, Einflussnahme, Entfremdung vom Arbeitgeber, ...).
4. Die geplante Gesetzesänderung hätte weitgreifende Auswirkungen und würde sich nicht auf Plattformen beschränken. Auch **andere Firmen und Branchen** könnten vermehrt auf unterbezahlte Freelancer:innen setzen, wie Nationalrat Grossen in seinem Vorstoss selbst schreibt. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil des lukrativen Geschäftsmodells der Plattformökonomie an der Wirtschaftsleistung auch in der Schweiz steigen wird. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber den Schutz der Arbeitnehmenden hier aufweichen will.
5. Die Umsetzung der Vorlage würde eine Form **unlauteren Wettbewerbs legalisieren**: Scheinselbständigkeit zieht tiefere Kosten für Firmen nach sich. Diese einem Teil der ökonomischen Akteur:innen zu erlauben, während andere die

gesetzlich oder sozialpartnerschaftlich festgelegten Standards im Arbeitnehmerschutz anwenden müssen, ist wettbewerbsverzerrend und **schwächt die etablierten und korrekt abrechnenden Schweizer KMU** entscheidend. Gerne zitieren wir in diesem Zusammenhang ausgewählte Stellungnahmen:

- Das **Centre Patronal** spricht sich **entschieden gegen die Vorlage** aus: Es schreibt, die Vorlage sei «unangemessen» und öffne «Missbräuchen Tür und Tor», speziell zur Umgehung von «arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen». Dementsprechend hofft das Centre Patronal, dass die Kommission «auf die Umsetzung der pa. Iv. Grossen verzichtet.» ([Service d'information](#), 3.4.2024)
 - Der Verband der Personalverleiher **swissstaffing** spricht sich ebenfalls **gegen die pa.Iv. Grossen** aus und warnt vor einem Race-to-the-bottom, bei dem am Ende der Staat einspringen muss, wenn keine existenzsichernden Abgeltungen bezahlt werden oder z.B. die Unfallversicherungspflicht für Angestellte mit der Vorlage für weniger Personen gälte (sie ist für Selbständige nicht obligatorisch). Von diesen Kostenfolgen wären speziell Gemeinden und Kantone betroffen.
 - Die **Suva** befürchtet, dass die Vorlage zu einer **«Begünstigung missbräuchlicher Geschäftsmodelle»** führe. Die neuen Bestimmungen könnten die missbräuchliche Umgehung von Sozialabgaben (Scheinselbständigkeit) oder den missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen (Scheinunselbständigkeit; «portage salarial») legalisieren.
 - In diesem Zusammenhang äussert sich auch bereits der **Bundesrat** kritisch zur Liberalisierung des Status der Beschäftigten von Plattformen: «[I]ndividuelle Statusentscheide oder Parteivereinbarungen [wären] mit dem Versicherungsobligatorium, welches wesentlich vom Erwerbsstatus abhängt, nicht vereinbar und **würden die rechtsgleiche Behandlung gleichartiger Tätigkeiten in Frage stellen**», schreibt er im [Flexi-Test-Bericht](#).
6. Nebst den Problemen, die in der Schweiz durch die Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative entstehen könnten, ist aber auch der internationale Arbeitsmarkt betroffen. Im Ausland lebende Personen könnten dank der Vorlage zu Dumpinglöhnen in der Schweiz beschäftigt werden, auch von im Ausland gemeldeten Firmen, was zu einer **Umgehung der flankierenden Massnahmen** einlädt und den EU-Firmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Schweizer Firmen bietet.
7. Während die pa. Iv. Grossen die Arbeitnehmersrechte im Bereich der Plattformen schwächen will, geht der **europäische Trend in die andere Richtung**: Die neue [EU-Richtlinie](#) hat zum Ziel, Scheinselbständigkeit bei Mitarbeitenden von digitalen Plattformen zu verhindern und Mitarbeitende von digitalen Plattformen grundsätzlich als Angestellte zu betrachten.
8. Die **Rechtsunsicherheit** nähme bei einer Umsetzung der Vorlage zu:
- [Der im ATSG vorgesehene Art. 12 Abs. 4](#) spricht dem Bundesrat eine Verordnungskompetenz zur genaueren Definition der drei relevanten

- Kriterien zu, mit welchen der Selbständigkeitsstatus abgeklärt wird. Der Umfang der Delegationsdelegation ist noch unklar; auch die Verwaltung weiss Stand heute nicht, was sie beinhalten würde.
- Die **Komplexität und Bürokratie im Sozialversicherungssystem** würden durch die vernehmlassete Gesetzesänderung **erhöht**, was die Arbeit der Vollzugsbehörden stark erschweren oder sogar verunmöglichen würde. Zudem wäre es Scheinselbständigen ein Leichtes, Willensmängel beim Abschluss der Parteienvereinbarung geltend zu machen. Zudem sieht die Vorlage einzig eine Änderung des ATSG vor. Rechtsfolgen für die Definition des Arbeitnehmenden-Status speziell im OR, aber auch im ArG, AVG, Mitwirkungsgesetz sowie Änderungen des EntsG und der EntsV betreffend grenzüberschreitende Sachverhalte im Steuerrecht, sprich: zu Dumpinglöhnen arbeitende Scheinselbständige aus dem Ausland, zeichnen sich ab.
9. Letztendlich werden **Parteienvereinbarungen selten bis gar nie auf Augenhöhe geschlossen**; seitens Arbeitnehmenden besteht immer eine Abhängigkeit zu den Arbeitgebenden. Es ist nicht zwingend gegeben, dass die Arbeitnehmenden den notwendigen Kenntnisstand der Gesetzeslage wie auch betreffend Sozialversicherungen für Selbständigerwerbende haben, um abschätzen zu können, welche konkreten Auswirkungen es für sie hat, wenn sie nun angestellt oder selbständig tätig sind. Zudem könnte die Arbeitgeber:innen neu mit schriftlichen Vereinbarungen erzwingen, dass jene, die für sie arbeiten, als Selbständige das gesamte wirtschaftliche Risiko übernehmen sollen. Mit bewusst irreführend formulierten Verträgen könnten sich Arbeitgeber:innen damit aus der Verantwortung ziehen.

Wie in vorherigen Abschnitten ausgeführt lehnen zahlreiche Akteur:innen diese Vorlage ab. Der Bundesrat, die Gewerkschaften, verschiedene Arbeitgeber:innenverbände; ebenso die Suva und die AHV-Ausgleichskassen als zuständige Durchführungsorgane, welchen gemäss UVG die Aufgabe zukommen kann, die Unterscheidung zwischen Selbständigen und Angestellten vorzunehmen. Die SP Schweiz reiht sich hier ein und spricht sich – erneut – gegen die vorgeschlagene Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative aus.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin